

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Dachsbad“**

Vom 12.11.2001 Nr. 820-8622.01-9/01

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 4 km südsüdwestlich von Münnerstadt im Münnerstädter Wald gelegene Waldbestand wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Dachsbad“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 28,4 ha und liegt in der Gemarkung Gressertshof, Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen.

(2)¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000.

(3) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes 5726-301 „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die für den Waldstandort auf Muschelkalk in der nördlichen Fränkischen Platte kennzeichnenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden, ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten und in ihrer natürlichen Entwicklung zu sichern,
2. der forstwissenschaftlichen Forschung und der Waldbaupraxis Erkenntnisse für naturnahe Waldbehandlung durch laufende Beobachtungen zu ermöglichen,
3. allgemein der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung zur Klärung der in unbeeinflussten Lebensgemeinschaften wirksamen Kräfte und der Beziehungen des Waldes zu anderen Lebensgemeinschaften zur Verfügung zu stehen und
4. als Anschauungsobjekt für eine unbeeinflusste Waldentwicklung zu dienen.

(2) Erhaltungsziel im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist die Wahrung und teilweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des natürlichen Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) des Anhangs I der Richtlinie.

§ 4

Verbote

(1)¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.²Insbesondere sind entsprechend Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.³Entsprechend Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten,

1. neue bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben einschließlich der Aufarbeitung durch biotische oder abiotische Einwirkungen geschädigter beziehungsweise umgestürzter Bäume,
7. die Bestockung durch Saat oder Pflanzung zu verändern,
8. die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinflussen, insbesondere durch Gras-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung,
9. neue Wildfütterungen, Wildwiesen oder Wildäcker anzulegen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder

Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

13. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der vorhandenen Forstwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Angehörige der Staatsforstverwaltung oder sonstige Berechtigte,
3. außerhalb zugelassener Wege zu reiten,
4. Feuer zu machen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 9,
2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege im notwendigen Umfang,
3. das Fällen von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, wobei das Holz im Bestand zu belassen ist,
4. Maßnahmen zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen benachbarten Waldes im Benehmen mit der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF),
5. die Bereinigung eines durch menschliche Eingriffe entstandenen naturwidrigen Zustandes im Benehmen mit der LWF,
6. der Rückbau von im Gebiet befindlichen Forstwegen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen zwischen der Staatsforstverwaltung und der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchgeführt wird,
8. die Einrichtung von gezäunten Dauerbeobachtungsflächen durch die LWF,

9. von der LWF veranlasste Forschungsvorhaben, die schonend und ohne Veränderung des Naturwaldreservats durchzuführen sind und deren Ergebnisse der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - zur Verfügung zu stellen sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend Art. 49a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 - 13 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Worte "fünfzigtausend Euro" durch die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt werden.

Würzburg, 12.11.2001
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Dachsbau“ vom 12.11.2001

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.130)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 5727



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 10 000

Ausschnitt aus der Forstbetriebskarte des Forstamtes

Münnerstadt



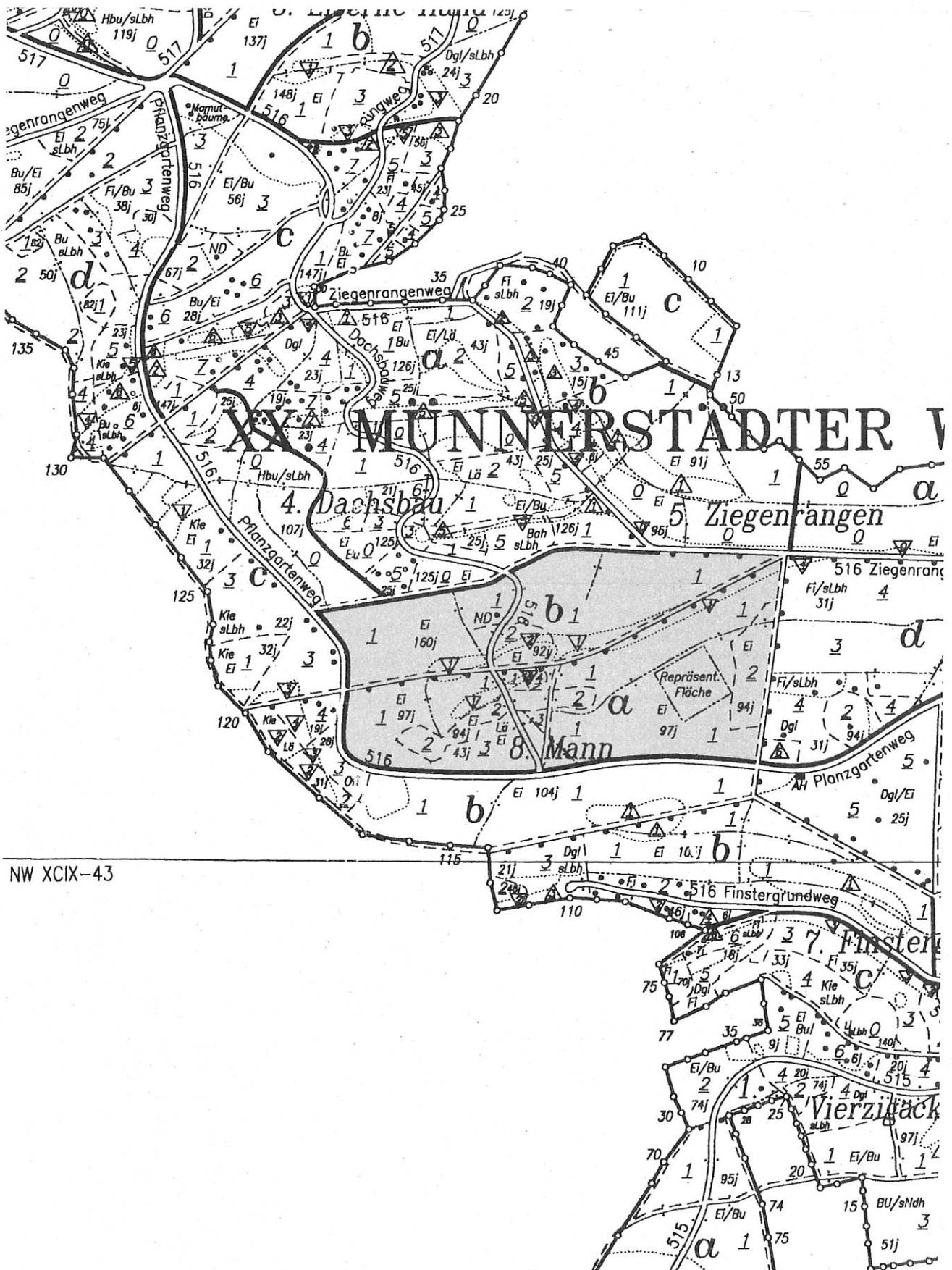
Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90 sowie der Forstdirektion Unterfranken

Anlage 1

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Dachsbau“ vom 12.11.2001



NW XCIX-43